



**Bekanntmachung
der
Stadt Werdohl**



I. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werdohl

24. Satzung vom 06.12.2021 zur Änderung der Gebühren- und Abgabesatzung für die Entwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 16.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7, und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926/SGV.NW. 77), in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 16.12.1997 hat der Rat der Stadt Werdohl am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Gebührenpflichtige, die nicht unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr:

- a) 3,02 € je m³ Schmutzwasser,
- b) 1,16 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 4 Abs.1.“

§ 2

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden, beträgt die jährliche Benutzungsgebühr:

- a) 1,43 € je m³ Schmutzwasser,
- b) 0,96 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 4 Abs.1.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.